

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Montag, dem 24.10.2022 im Vereins- und Kulturhaus Winden am See  
aus Anlass einer Sitzung des Gemeinderates.

Beginn 18.33 Uhr.

Anwesend:

Bürgermeister	Erwin	PREINER	(SPÖ)
Vizebürgermeister	Mag. Ronald	LANGTHALER	(SPÖ)
Gemeindevorstand	Manfred	HEINY	(SPÖ)
	Lisa	PORTSCHY	(ÖVP)
Gemeinderat	Otto	FRISCHMANN	(SPÖ)
	Mag. <sup>a</sup> Ilse	WEINGÄRTNER	(SPÖ)
	Dr. <sup>in</sup> Ingrid	HERZOG-MÜLLER	(SPÖ)
	Ing. Christopher	GROSS	(SPÖ)
	Brigitte	WEBER-KRAUS	(SPÖ)
	Claudia	HEISSIG	(SPÖ)
	Michael	MIESELBERGER, BSc	(ÖVP)
	Kerstin	FREITAG	(ÖVP)
	Hermann	LEEB	(ÖVP)
	Georg	MAGER	(ÖVP)
	Erich	SCHMELZER	(FPÖ)
	Mag. <sup>a</sup> Margit	PAUL-KIENTZL	(GRÜNE)
	Ing. Josef	BADER	(GRÜNE)
VB	Sabrina	KAPS	(als Schriftführerin)

Abwesend:

GV Markus HOFFMANN und GR Hermann HOFMANN, BA – beide entschuldigt.

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und teilt mit, dass der Punkt Wahl eines Jugendgemeinderates und Seniorenbeirat auf die nächste Gemeinderatssitzung genommen wird. Weiters verweist der Bürgermeister auf die fristgerechte Einberufung der Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt.

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL stellt den Antrag, den TOP 13) „Arztordination – weitere Vorgehensweise“ von der Tagesordnung zu nehmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Lisa PORTSCHY, Michael MIESELBERGER, BSc, Kerstin FREITAG, Hermann LEEB, Georg MAGER, Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und Ing. Josef BADER und den Gegenstimmen von Bgm. Erwin PREINER, Vizebgm. Mag. Ronald LANGTHALER, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER, Ing. Christopher GROSS, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, Brigitte WEBER-KRAUS, Claudia HEISSIG und Erich SCHMELZER den beantragten Punkt nicht von der Tagesordnung zu nehmen.

Gegen die restliche Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.  
Gemäß § 45(4) der GemO werden die Mitglieder des Gemeinderates, Frau Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER und Michael MIESELBERGER, BSc, zu Beglaubigern der heutigen Verhandlungsschrift bestellt.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwände zur Verhandlungsschrift vom 31.08.2022 gibt.

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL: Es gibt einen Fehler bei der Formulierung des Antrags von TOP 7) „Anti-Teuerungspaket für Menschen in Winden am See“. Es geht nicht nur um Eltern der Volksschüler aus der 1. Klasse. Das ist gegen den Gleichheitsgrundsatz. Der Antrag lautete auf Eltern aller Volksschulkinder, welche sich im erweiternden Bezugskreis für den Heizkostenzuschuss befinden.

Bürgermeister: Das Protokoll ist so unterzeichnet und auch beglaubigt worden. Auf Grund der aktuellen Teuerung in sämtlichen Lebensbereichen ist es aber kein Problem, die Auszahlung des Schulstartgeldes in Bezug auf den Gleichheitsgrundsatz, auf alle Kinder in der Volksschule auszuweiten. Das sind Mehrkosten von ca. € 1.500,-.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, nicht nur für Schüler der 1. Klasse Volksschule, sondern für jedes Schulkind in der Volksschule Winden am See ein Schulstartgeld in Höhe von € 50,- auszus zahlen.

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL: Eigentlich lautete der Antrag auf Ausweitung des Bezieherkreises des Heizkostenzuschusses für sozialschwache Bürgerinnen, aber ich bin auch nicht dagegen, dass alle das Schulstartgeld bekommen.

#### B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nicht nur für Schüler der 1. Klasse Volksschule, sondern für jedes Schulkind in der Volksschule Winden am See ein Schulstartgeld in Höhe von € 50,- auszus zahlen.

Zur Verhandlungsschrift vom 31.08.2022 wird kein weiterer Einwand erhoben, und der Bürgermeister erklärt sie als genehmigt.

#### T a g e s o r d n u n g :

- 1) Geschäftsordnung für Gemeinderat, Vorstand und Ausschüsse.
- 2) Bestellung eines Gemeindegeldkassiers.
- 3) Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse und die Anzahl der Mitglieder.
- 4) Wahl der Mitglieder der einzelnen Gemeinderatsausschüsse.
- 5) Bestellung der Vertreter und deren Ersatzleute in die Gemeindeverbände.
- 6) Sanitätsausschuss – Entsendung in den Sanitätsausschuss für den Sanitätskreis Weiden, Jois und Winden.
- 7) Reinhaltungsverband Region Neus. See Westufer – Entsendung von zwei nicht stimmberechtigten Personen.
- 8) Bestellung eines Umweltgemeinderates.
- 9) KG – Gesellschaftsvertrag.
- 10) Grundverkehrsbezirkskommission – Mitglied.
- 11) RA-Kanzlei Dax & Partner – Vollmacht.

- 12) Straßenprojekt „Am Satzer“ – Vergabe.
- 13) Arztordination – weitere Vorgangsweise.
- 14) Bericht des Prüfungsausschusses.
- 15) Personalangelegenheiten.
- 16) Allfälliges.

### Zur Tagesordnung :

TOP 1) Zahl: G-64/2022.

Geschäftsordnung für Gemeinderat, Vorstand und Ausschüsse.

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund der Gemeindeordnung 2003 idF LGBl. Nr. 18/2022 gemäß § 46 Abs. 1 GemO die Geschäftsordnung für den Gemeinderat, Gemeindevorstand und die Ausschüsse neu beschlossen werden muss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Beschlussfassung.

### B e s c h l u s s :

Gemäß § 46 Abs. 1 der Bgld. Gemeindeordnung 2003, LGBl.Nr. 55/2003 idF LGBl. Nr. 18/2022 beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Geschäftsordnungen für den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, den Prüfungsausschuss und für die weiteren Ausschüsse des Gemeinderates.

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS**

### § 1

#### Eröffnung der Sitzung Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende stellt fest, ob
  - a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
  - b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.
- (3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.
- (4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderats anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

### § 2

#### Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.

(3) Der Vorsitzende hat zwei Gemeinderäte, die nach Möglichkeit verschiedenen Gemeinderatsparteien angehören sollen, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.

(4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

(5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

(6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

### § 3

#### Tagesordnung

(1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.

(2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats kann der Gemeinderat einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeinderats mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeinderats behandelt werden.

(4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.

(5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeinderat dessen Behandlung einstimmig beschließt.

### § 4

#### (Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeinderats

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats sind berechtigt, in den Gemeinderatssitzungen

a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,

b) Anträge zu stellen (Abs. 2),

c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),

d) Anfragen an

aa) den Bürgermeister

bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands sowie

cc) Ausschussvorsitzende

zu richten (Abs. 4),

e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,

f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.

(2) Anträge können

a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder

b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeinderats haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

## § 5

### Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind:

- a) bei Anträgen des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes
  - aa) der Bürgermeister oder
  - bb) ein vom Bürgermeister bestimmtes Mitglied des Gemeinderats oder Gemeindevorstands;
- b) bei Anträgen der vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse
  - aa) der Obmann des betreffenden Ausschusses oder
  - bb) das vom betreffenden Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied
- c) bei Petitionen und Beschwerden der Bürgermeister.

## § 6

### Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
  - a) den Vorsitzenden,
  - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
  - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeinderats sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

## § 7

### Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

- a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
  - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
  - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
- a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
  - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
  - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.
- (4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zu nehmen, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
  - b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
  - c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeinderatsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
  - d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
  - e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
  - f) der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit;
  - g) der Antrag auf Schluss der Debatte;
  - h) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
  - i) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
  - j) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
  - k) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

## § 9

### Sitzungspolizei

- (1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeinderats zu sorgen. Zu seiner Unterstützung hat der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei Ordner nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes zu bestellen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeinderats das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf „zur Ordnung“ die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeinderats verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

(6) Die Zuhörer haben sich jeder Äußerung zu enthalten. Sollten Zuhörer die Beratungen des Gemeinderats stören, so ist der Vorsitzende berechtigt, nach vorangegangener fruchtloser Ermahnung die Ruhestörer durch die Ordner (Abs. 1) aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.

## § 10

### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDS**

### § 1

#### Eröffnung der Sitzung

#### Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.

(2) Der Vorsitzende stellt fest, ob

a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und

b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Vorsitzende festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.

(4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindevorstands anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

## § 2

### Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

- (1) Der Vorsitzende hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.
- (2) Der Vorsitzende kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Mitglied des Gemeindevorstands, das nach Möglichkeit einer vom Vorsitzenden verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.
- (4) Sodann hat der Vorsitzende die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Gemeinderats gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Vorsitzende den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Vorsitzende hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Vorsitzende festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

## § 3

### Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands kann der Gemeindevorstand einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Gemeindevorstands mittels einstimmigen Beschlusses des Gemeindevorstands behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Gemeindevorstand dessen Behandlung einstimmig beschließt.

## § 4

### (Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Gemeindevorstands

- (1) Die Mitglieder des Gemeindevorstands sind berechtigt, in den Gemeindevorstandssitzungen
  - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
  - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
  - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
  - d) Anfragen an
    - aa) den Bürgermeister
    - bb) die Mitglieder des Gemeindevorstands zu richten (Abs. 4),
  - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
  - f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
  - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
  - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.

(3) Alle Mitglieder des Gemeindevorstands haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hierbei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

## § 5

### Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge ist der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Gemeindevorstands.

## § 6

### Sitzungsablauf

(1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.

(2) Der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.

(3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch

a) den Vorsitzenden,

b) den Berichterstatter (§ 5), oder

c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.

(4) Anschließend erfolgt die vom Vorsitzenden geleitete Wechselrede, indem der Vorsitzende jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Gemeindevorstandsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Gemeindevorstands sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.

(6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Vorsitzende dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.

(7) Ergreift der Vorsitzende nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.

(8) Nach dem Schlusswort lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen. Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Vorsitzende hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.

(9) Wenn es ein Mitglied des Gemeindevorstands bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Vorsitzende die Sitzung zu schließen.

## § 7

### Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

(1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:

a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;

b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;

c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.

(2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.

(3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:

a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;

b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;

c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Vorsitzende, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Vorsitzende hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevorstandssitzung zu nehmen, sofern der Gemeindevorstand nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Gemeindevorstandsmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Schluss der Debatte;

g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

## § 9

### Sitzungspolizei

(1) Der Vorsitzende hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Gemeindevorstands zu sorgen.

(2) Der Vorsitzende kann während der Rede eines Gemeindevorstands das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Vorsitzenden ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Vorsitzenden "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Vorsitzende den Redner unterbrechen

und den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung, aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Vorsitzende nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Gemeinderat zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Gemeindevorstands verlangt werden; hierüber hat der Vorsitzende zu entscheiden.

## § 10

### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE**

(Ausgenommen den Prüfungsausschuss und den Ortsausschuss)

## § 1

### Eröffnung der Sitzung

#### Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.

(2) Der Obmann stellt fest, ob

- a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und
- b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.

(4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

## § 2

### Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

(1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.

(2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.

(3) Der Obmann hat ein Mitglied des Ausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.

- (4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Ausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.
- (5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.
- (6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

### § 3

#### Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 GemO bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Ausschuss einstimmig beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Ausschusses behandelt werden.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Ausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

### § 4

#### (Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Ausschusses

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, in den Ausschusssitzungen
  - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
  - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
  - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
  - d) Anfragen an den Ausschussobmann zu richten,
  - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
  - f) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben.
- (2) Anträge können
  - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
  - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Ausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Fragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

### § 5

#### Berichterstatte

Berichterstatte über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Ausschusses oder das vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmte Ausschussmitglied.

## § 6

### Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) Der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
  - a) den Obmann,
  - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
  - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Ausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schließen.

## § 7

### Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
  - a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
  - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
  - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  - a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
  - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
  - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.
- (4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
  - a) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;
  - b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;
  - c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;
  - d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;
  - e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;
  - f) der Antrag auf Schluss der Debatte;
  - g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);
  - h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);
  - i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);
  - j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

## § 9

### Sitzungspolizei

- (1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Ausschusses zu sorgen.
- (2) Der Obmann kann während der Rede eines Ausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.
- (3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Ausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.
- (5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Ausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

## § 10

### Besondere Bestimmungen für den Berufungsausschuss

(1) Der Bürgermeister hat einlangende Berufungen umgehend dem Berufungsausschuss zuzuweisen. Der Berufungsausschuss hat die vorgelegten Berufungen ohne unnötigen Aufschub in Behandlung zu nehmen. Er hat die Entscheidung des Gemeinderates auf Grund der im Gegenstande anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen vorzubereiten und das Ergebnis dem Gemeinderat vorzulegen.

(2) Der Obmann des Berufungsausschusses kann den leitenden Amtmann zu den Beratungen des Berufungsausschusses zwecks Auskunftserteilung beiziehen.

## § 11

### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

## **GESCHÄFTSORDNUNG DES PRÜFUNGS AUSSCHUSSES**

### § 1

#### Eröffnung der Sitzung

#### Feststellung der Beschlussfähigkeit

(1) Der Obmann eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde und leitet die Verhandlung.

(2) Der Obmann stellt fest, ob

a) sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen worden sind und

b) mindestens zwei Drittel anwesend sind.

(3) Im Falle von Ladungsmängeln (Abs. 2 lit. a) hat der Obmann festzustellen, ob diese durch rechtzeitiges Erscheinen behoben worden sind; ist dies nicht der Fall, ist die Sitzung zu schließen.

(4) Sind bei Eröffnung der Sitzung nicht zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend (Abs. 2 lit. b), ist die Sitzung zu schließen.

### § 2

#### Verfahren nach erfolgter Feststellung der Beschlussfähigkeit

#### (und vor Eingehen in die Tagesordnung)

(1) Der Obmann hat mitzuteilen, ob einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung (vor Beginn der Sitzung) abgesetzt worden sind.

(2) Der Obmann kann (abweichend von der bekanntgegebenen Tagesordnung) die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke bestimmen.

(3) Der Obmann hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das nach Möglichkeit einer vom Obmann verschiedenen Gemeinderatspartei angehören soll, zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift zu bestimmen.

(4) Sodann hat der Obmann die Beantwortung der in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses gestellten Anfragen zu veranlassen, soweit dies nicht bereits schriftlich erfolgt ist.

(5) Schließlich hat der Obmann den Übergang zur Tagesordnung zu verkünden.

(6) Der Obmann hat festzustellen, ob gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung Einwendungen erhoben worden sind; gegebenenfalls ist hierüber nach

Klärung des Sachverhaltes sofort Beschluss zu fassen, andernfalls hat der Obmann festzustellen, dass die Verhandlungsschrift als genehmigt gilt.

### § 3

#### Tagesordnung

- (1) Grundlage der Verhandlungen ist die gem. § 36 Abs. 3 bekanntgegebene Tagesordnung, falls nicht einzelne Tagesordnungspunkte vor Beginn der Sitzung abgesetzt worden sind.
- (2) Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss einstimmig beschließen, dass ein Tagesordnungspunkt - ausgenommen ein solcher nach § 78 Abs. 3a GemO - von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können über Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses mittels einstimmigen Beschlusses des Prüfungsausschusses behandelt werden, es sei denn, dass es auf Grund der mangelnden Vorbereitungszeit nicht möglich ist, eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen.
- (4) Anträge gem. Abs. 2 und 3 können bis zum Schluss der Sitzung gestellt werden.
- (5) Eine Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt "Allfälliges" aufgenommene Angelegenheit ist nur zulässig, wenn der Prüfungsausschuss dessen Behandlung einstimmig beschließt.

### § 4

#### (Allgemeine) Rechte der Mitglieder des Prüfungsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind berechtigt, in den Sitzungen des Prüfungsausschusses
  - a) zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen,
  - b) Anträge zu stellen (Abs. 2),
  - c) das Stimmrecht auszuüben (Abs. 3),
  - d) Anfragen an den Prüfungsausschussobmann zu richten (Abs. 4),
  - e) in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen,
  - f) von den mit der Führung der verhandlungsgegenständlichen Angelegenheiten betrauten Organen und Gemeindebediensteten jede Auskunft zu verlangen,
  - g) gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich Einwendungen zu erheben, soweit sie nicht eine von der Mehrheit des Ausschusses abweichende Anschauung betreffen.
- (2) Anträge können
  - a) inhaltlicher Art: zur einzelnen Verhandlungssache oder
  - b) formeller Art: zur Tagesordnung (§ 7) oder zur Geschäftsordnung (§ 8) gestellt werden.
- (3) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand, geheim, namentlich oder mittels Stimmzettels; hiebei erfolgt die Abgabe der Stimme durch Bejahung oder Verneinung des Antrags ohne Begründung. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Die Anfragen (Abs. 1 lit. d) sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten. Über begründetes Verlangen des Anfragestellers sind die mündlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Ein solches Verlangen ist unmittelbar nach der Fragestellung oder der Anfragebeantwortung zu stellen.

### § 5

#### Berichterstatter

Berichterstatter über die zur Verhandlung gelangenden Anträge sind der Obmann des Prüfungsausschusses oder das vom Prüfungsausschuss aus seiner Mitte bestimmte

Ausschussmitglied.

## § 6

### Sitzungsablauf

- (1) Die Behandlung der Tagesordnung erfolgt unter Berücksichtigung der sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 bis 5 ergebenden Reihenfolge.
- (2) der Obmann ist jederzeit berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen, wobei jedoch die Sitzung spätestens am nächsten Tag zu schließen ist.
- (3) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch
  - a) den Obmann,
  - b) den Berichterstatter (§ 5), oder
  - c) den Antragsteller, der einen bestimmten und begründeten Antrag zu stellen hat.
- (4) Anschließend erfolgt die vom Obmann geleitete Wechselrede, indem der Obmann jedem durch Handerheben zum Wort gemeldeten Ausschussmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt. Wer, obwohl zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.
- (5) Jedem Redner steht es - sobald er das Wort erlangt - frei, einem anderen Mitglied des Ausschusses sein Rederecht unter Bedachtnahme auf § 8 Abs. 3 lit. c) abzutreten.
- (6) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Obmann dem Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort zu erteilen, auf das dieser jedoch verzichten kann.
- (7) Ergreift der Obmann nach dem Schlusswort neuerlich das Wort zum Tagesordnungspunkt, so gilt die Wechselrede als wiedereröffnet.
- (8) Nach dem Schlusswort lässt der Obmann über den Antrag abstimmen. Der Obmann hat das Ergebnis der Abstimmung sogleich festzustellen und zu verkünden. Ist das Abstimmungsergebnis falsch wiedergegeben worden und der Obmann hat diesen Irrtum sofort erkannt, hat er es sofort richtig zu stellen.
- (9) Wenn es ein Mitglied des Prüfungsausschusses bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes verlangt, so ist seine zu diesem Gegenstand geäußerte (abweichende Meinung) in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.
- (10) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einer von der Mehrheit des Prüfungsausschusses abweichenden Anschauung auf Grund des § 2 Abs. 3 zur Unterfertigung der Verhandlungsschrift bestimmt worden, so hat der Obmann dies zu widerrufen und ein anderes Mitglied zur Unterfertigung zu bestimmen.
- (11) Wenn die Tagesordnung erschöpft ist, hat der Obmann die Sitzung zu schließen.

## § 7

### Anträge zum Tagesordnungspunkt, Abstimmungsmodalitäten

- (1) Anträge zu einem Tagesordnungspunkt sind:
  - a) Hauptanträge, die den Inhalt eines Tagesordnungspunktes in bestimmter Weise zum Ausdruck bringen;
  - b) Abänderungsanträge, die den Inhalt des Hauptantrages teilweise abändern oder ergänzen;
  - c) Gegenanträge, die ein gänzlich anderes Begehren als der Hauptantrag zum Inhalt haben.
- (2) Die Anträge sind genau zu präzisieren und vom Schriftführer festzuhalten.
- (3) Die Anträge sind in folgender Reihenfolge abzustimmen:
  - a) Abänderungsanträge sind vor dem Haupt- oder Gegenantrag abzustimmen;
  - b) Bei Ablehnung des Abänderungsantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen;
  - c) Bei Ablehnung des Hauptantrages ist über den Gegenantrag abzustimmen. Findet ein Antrag die Mehrheit, ist der Tagesordnungspunkt erledigt, sodass über weitere Anträge zu diesem Gegenstand keine Abstimmung mehr durchgeführt werden darf.

(4) Bei zwei oder mehreren gleichartigen Anträgen bestimmt der Obmann, welcher dieser Anträge zuerst zur Abstimmung gelangt.

## § 8

### Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit zulässig; der Obmann hat ihm sogleich das Wort zu erteilen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht übersteigen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können - ohne Unterbrechung eines Redners - jederzeit gestellt werden; sie sind sogleich in Verhandlung zu ziehen, wobei nur einem Für- und einem Gegenredner das Wort erteilt werden darf.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

a) der Antrag auf die Vertagung eines Tagesordnungspunktes; wird dieser Antrag angenommen, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu nehmen, sofern der Ausschuss nicht eine andere Vorgangsweise bestimmt;

b) der Antrag auf Begrenzung der Redezeit; eine Begrenzung unter fünf Minuten für jeden Debattenredner ist nicht zulässig;

c) der Antrag auf Festlegung der Anzahl, wie oft ein Ausschussmitglied zu einem Gegenstand das Wort ergreifen darf;

d) der Antrag auf Sitzungsunterbrechung;

e) der Antrag auf geheime oder namentliche Abstimmung;

f) der Antrag auf Schluss der Debatte;

g) der Antrag auf Erteilung des Ordnungsrufes (§ 9 Abs. 5);

h) der Antrag auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung (§ 3 Abs. 2);

i) der Antrag auf Behandlung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstandes (§ 3 Abs. 3);

j) der Antrag auf Beschlussfassung über eine im Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommene Angelegenheit.

## § 9

### Sitzungspolizei

(1) Der Obmann hat für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen des Prüfungsausschusses zu sorgen.

(2) Der Obmann kann während der Rede eines Prüfungsausschussmitgliedes das Wort ergreifen; sobald er zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede so lange zu unterbrechen, bis der Obmann seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann; nach Beendigung der Ausführungen des Obmannes ist ihm wieder das Wort zu erteilen.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Obmannes "zur Sache" nach sich. Nach dem dritten Ruf "zur Sache" kann der Obmann den Redner unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(4) Wenn der Anstand oder die Sitte verletzt wird oder beleidigende Äußerungen gebraucht werden, kann der Obmann die Missbilligung darüber durch den Ruf "zur Ordnung" entweder sofort, am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung aussprechen. In schwerwiegenden Fällen kann der Ruf "zur Ordnung" sofort, und zwar auch nach Unterbrechung einer laufenden Rede ausgesprochen werden. Gilt der Ruf "zur Ordnung" einem Redner selbst, kann der Obmann nach dem dritten Ruf "zur Ordnung" die Rede unterbrechen und den Prüfungsausschuss zur Beschlussfassung ohne Debatte darüber auffordern, ob die Rede fortzusetzen ist.

(5) Ein Ruf "zur Sache" (Abs. 3) oder ein Ruf "zur Ordnung" (Abs. 4) kann von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses verlangt werden; hierüber hat der Obmann zu entscheiden.

## § 10

### Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten geschlechtsspezifischen Begriffe und Bezeichnungen schließen jeweils die männliche und weibliche Form gleichermaßen ein.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnungen tritt die Geschäftsordnung vom 18. Dezember 2017 außer Kraft.

Die Bestellungen betreffend die TOP 2) und 4) bis TOP 8) und 10) erfolgen mit Stimmzettel. Als Stimmzähler werden Ing. Christopher GROSS und Michael MIESELBERGER, BSc bestimmt.

TOP 2) Zahl: G-65/2022.

Bestellung eines Gemeindekassiers.

Der Bürgermeister schlägt Otto FRISCHMANN als Kassier vor.

Ausgegebene Stimmzettel:	17
Abgegebene Stimmzettel:	17
Ungültige Stimmzettel:	0
Gültige Stimmzettel:	17

Für Otto FRISCHMANN: 17 Stimmen

## B e s c h l u s s :

Auf Grund des obigen Abstimmungsergebnisses beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Otto FRISCHMANN zum Kassenführer (Gemeindekassier) bestellt wird.

Auf die Frage des Bürgermeisters teilt Otto FRISCHMANN mit, dass er die Wahl zum Gemeindekassier annimmt.

TOP 3) Zahl: G-66/2022.

Festsetzung der Gemeinderatsausschüsse und die Anzahl der Mitglieder.

Antrag des Bürgermeisters:

3 Ausschüsse mit je 3 Mitgliedern und zwar:

- a) Prüfungsausschuss (Kassenkontrolle) zusätzlich je 1 Mitglied FPÖ und GRÜNE
- b) Berufungsausschuss (bei Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters)

- c) Dorferneuerungsausschuss (zuständig bei Fragen aller gemeindeeigenen Hoch-, Tief- und Straßenbauten, Fragen der Raumplanung und Dorferneuerungsmaßnahmen und Soziales)

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL stellt folgenden Abänderungsantrag:  
Einrichtung eines Umwelt- und Klimaausschusses, damit nicht nur Einzelmaßnahmen beschlossen werden, sondern eine gesamte Klimaschutzstrategie, um klimafit zu werden.

Der Bürgermeister stellt den Abänderungsantrag von GR Mag.a Margit PAUL-KIENTZL zur Beschlussfassung.

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Lisa PORTSCHY, Michael MIESELBERGER, BSc, Kerstin FREITAG, Hermann LEEB, Georg MAGER, Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und Ing. Josef BADER und den Gegenstimmen von Bgm. Erwin PREINER, Vizebgm. Mag. Ronald LANGTHALER, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER, Ing. Christopher GROSS, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, Brigitte WEBER-KRAUS, Claudia HEISSIG und Erich SCHMELZER dem Abänderungsantrag nicht zuzustimmen.

Der Bürgermeister stellt seinen vorhin gestellten Antrag zur Beschlussfassung.

**B e s c h l u s s :**

Der obige Antrag wird mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Vizebgm. Mag. Ronald LANGTHALER, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER, Ing. Christopher GROSS, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, Brigitte WEBER-KRAUS, Claudia HEISSIG und Erich SCHMELZER und den Gegenstimmen von Lisa PORTSCHY, Michael MIESELBERGER, BSc, Kerstin FREITAG, Hermann LEEB, Georg MAGER, Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und Ing. Josef BADER zum Beschluss erhoben.

Die Aufteilung der Sitze erfolgt für den

Prüfungsausschuss	-	SPÖ 2,	ÖVP 1,	FPÖ 1,	GRÜNE 1
Berufungsausschuss	-	SPÖ 2,	ÖVP 1		
Dorferneuerungsausschuss	-	SPÖ 2,	ÖVP 1		

TOP 4) Zahl: G-67/2022.

Wahl der Mitglieder der einzelnen Gemeinderatsausschüsse.

- a) Prüfungsausschuss:

Die SPÖ-Fraktion hat 2 Sitze und wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 9 Stimmen Ing. Christopher GROSS und Hermann HOFMANN, BA, in den Prüfungsausschuss. Hermann HOFMANN, BA, nimmt die Wahl mittels schriftlicher Einverständniserklärung an.

Die ÖVP-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 5 Stimmen

Michael MIESELBERGER, BSc, in den Prüfungsausschuss.

Die FPÖ-Fraktion hat nur ein Gemeinderatsmandat, somit ist Erich SCHMELZER Mitglied des Prüfungsausschusses.

Die GRÜNE-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 2 Stimmen Ing. Josef BADER in den Prüfungsausschuss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Michael MIESELBERGER, BSc zum Obmann und Ing. Christopher GROSS zum Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses zu bestellen.

#### B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Michael MIESELBERGER, BSc, zum Obmann und Ing. Christopher GROSS zum Obmannstellvertreter des Prüfungsausschusses zu bestellen.

b) Berufungsausschuss:

Die SPÖ-Fraktion hat 2 Sitze und wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 9 Stimmen Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER in den Berufungsausschuss. Die ÖVP-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 5 Stimmen Hermann LEEB in den Berufungsausschuss.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER zur Obfrau und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER zur Obfraustellvertreterin des Berufungsausschusses zu bestellen.

#### B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER zur Obfrau und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER zur Obfraustellvertreterin des Berufungsausschusses zu bestellen.

c) Dorferneuerungsausschuss:

Die SPÖ-Fraktion hat 2 Sitze und wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 9 Stimmen Ing. Christopher GROSS und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER in den Dorferneuerungsausschuss. Die ÖVP-Fraktion hat 1 Sitz und wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit 5 Stimmen Georg MAGER in den Dorferneuerungsausschuss.

Beratende Mitglieder im Dorferneuerungsausschuss sind für die GRÜNE-Fraktion Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und für die FPÖ-Fraktion Erich SCHMELZER.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Ing. Christopher GROSS zum Obmann und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER zum Obmannstellvertreter des Dorferneuerungsausschusses zu bestellen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Ing. Christopher GROSS zum Obmann und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER zum Obmannstellvertreter des Dorferneuerungsausschusses zu bestellen.

Auf die Frage des Bürgermeisters an alle Mitglieder der Ausschüsse teilen diese mit, dass sie die Wahl annehmen.

TOP 5) Zahl: G-68/2022.

Bestellung der Vertreter und deren Ersatzleute in die Gemeindeverbände.

Der Bürgermeister teilt folgende Delegiertenanzahl mit:

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland – 1 Vertreter und  
1 Ersatzmann von der SPÖ-Fraktion

Bgld. Müllverband – Bürgermeister und 1 Ersatzmitglied

Reinhalungsverband - Bürgermeister und 1 Ersatzmitglied

Wasserleitungsverband „Nördliches Burgenland“.

Die SPÖ-Fraktion bestellt aus ihrer Mitte einstimmig mit jeweils 9 Stimmen

Bürgermeister Erwin PREINER - als Vertreter und  
Vizebürgermeister Mag. Ronald LANGTHALER - als Ersatzmitglied

Burgenländischer Müllverband.

Der jeweilige Bürgermeister vertritt die Gemeinde beim Bgld. Müllverband. Bei Verhinderung bestellt der Bürgermeister einen Vertreter.

Reinhalungsverband.

Der jeweilige Bürgermeister vertritt die Gemeinde beim Reinhalungsverband. Bei Verhinderung bestellt der Bürgermeister einen Vertreter.

TOP 6) Zahl: G-69/2022.

Sanitätsausschuss – Entsendung in den Sanitätsausschuss für den Sanitätskreis Weiden am See, Jois und Winden am See.

Der Bürgermeister berichtet, dass der Sanitätsausschuss für den Sanitätskreis Weiden am See, Jois und Winden am See zu wählen ist.

Zu vergeben sind 3 Mitglieder und 3 Ersatzleute. Auf Grund der Mandatsverhältnisse im Gemeinderat erhält die SPÖ-Fraktion 2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder und die ÖVP-Fraktion 1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied.

Die SPÖ-Fraktion wählt aus ihrer Mitte einstimmig jeweils mit 9 Stimmen

als Mitglieder: Brigitte WEBER-KRAUS und Claudia HEISSIG

als Ersatzmitglieder: Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER und Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER

Die ÖVP-Fraktion wählt aus ihrer Mitte einstimmig mit jeweils 5 Stimmen

als Mitglied: Kerstin FREITAG

als Ersatzmitglied: Michael MIESELBERGER, BSc

TOP 7) Zahl: G-70/2022.

Reinholdungsverband Region Neusiedlersee-Westufer – Entsendung von zwei nicht stimmberechtigten Personen.

Zwei Mitglieder sind vom Gemeinderat durch Mehrheitsbeschluss zu bestellen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Manfred HEINY und Lisa PORTSCHY zu entsenden.

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Manfred HEINY und Lisa PORTSCHY als nicht stimmberechtigte Personen zu Mitgliederversammlungen des Reinholdungsverbandes Region Neusiedler See-Westufer zu entsenden.

TOP 8) Zahl: G-71/2022.

Bestellung eines Umweltgemeinderates.

Der Bürgermeister teilt mit, dass gemäß § 33 der Gemeindeordnung ein Umweltgemeinderat zu wählen ist.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzettel.

Wahlvorschlag: Otto FRISCHMANN und Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL

Der Bürgermeister betont, dass trotz der Wahlvorschläge alle Mitglieder des Gemeinderates wählbar sind.

Ausgegebene Stimmzettel: 17 Für Otto FRISCHMANN : 10 Stimmen

Abgegebene Stimmzettel: 17 Für Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL: 7 Stimmen

Gültige Stimmzettel: 17

**B e s c h l u s s :**

Auf Grund des obigen Wahlergebnisses ist Otto FRISCHMANN zum Umweltgemeinderat gewählt.

TOP 9) Zahl: G-72/2022.

KG – Gesellschaftsvertrag.

Hermann LEEB verlässt von 19.19-19.22 Uhr den Saal.

Der Bürgermeister teilt mit, dass auf Grund der Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag der Infrastruktur KG ein Vorsitzender im Beirat, der ein Mitglied der stimmenstärksten Fraktion im Gemeinderat sein muss und ein Bankzeichnungsberechtigter zu bestimmen sind.

Der Bürgermeister stellt den Antrag Vizebürgermeister Mag. Ronald LANGTHALER als Vorsitzenden im Beirat zu bestimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Vizebgm. Mag. Ronald LANGTHALER, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER, Ing. Christopher GROSS, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, Brigitte WEBER-KRAUS, Claudia HEISSIG, Erich SCHMELZER, Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und Ing. Josef BADER und den Stimmenthaltungen von Lisa PORTSCHY, Michael MIESELBERGER, BSc, Kerstin FREITAG, Georg MAGER, Herrn Mag. Ronald LANGTHALER als Vorsitzenden im Beirat zu bestimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Otto FRISCHMANN als Bankzeichnungsberechtigten gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages zu bestimmen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Vizebgm. Mag. Ronald LANGTHALER, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER, Ing. Christopher GROSS, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, Brigitte WEBER-KRAUS, Claudia HEISSIG, Erich SCHMELZER, Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und Ing. Josef BADER und den Stimmenthaltungen von Lisa PORTSCHY, Michael MIESELBERGER, BSc, Kerstin FREITAG, Hermann LEEB, Georg MAGER, Herrn Otto FRISCHMANN als Bankzeichnungsberechtigten gem. § 7 des Gesellschaftsvertrages zu bestimmen.

TOP 10) Zahl: G-73/2022.

Grundverkehrsbezirkskommission – Mitglied.

Der Bürgermeister teilt mit, dass auf Grund des Bgld. Grundverkehrsgesetzes 2007, die Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommission neu zu bestellen sind.

Der Bürgermeister schlägt Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER als Mitglied vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER als Mitglied sowohl hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als auch hinsichtlich der Baugrundstücke in die Grundverkehrsbezirkskommission zu entsenden.

Lisa PORTSCHY schlägt Hermann LEEB als Mitglied vor.

Jeweils ausgegebene Stimmzettel: 17	für Dr. <sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER: 10 Stimmen
Jeweils abgegebene Stimmzettel: 17	für Hermann LEEB: 7 Stimmen

B e s c h l u s s :

Aufgrund des obigen Abstimmungsergebnisses ist Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, 7092 Winden am See, Seeblick 53, als Mitglied sowohl hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als auch hinsichtlich der Baugrundstücke in die Grundverkehrsbezirkskommission zu entsenden.

Der Bürgermeister schlägt Otto FRISCHMANN als Ersatzmitglied vor.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, Otto FRISCHMANN als Ersatzmitglied sowohl hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als auch hinsichtlich der Baugrundstücke in die Grundverkehrsbezirkskommission zu entsenden.

Ausgegebene Stimmzettel: 17

Abgegebene Stimmzettel: 17

Ungültige Stimmzettel: 6

Gültige Stimmzettel: 11

B e s c h l u s s :

Aufgrund des obigen Abstimmungsergebnisses ist Otto FRISCHMANN, 7092 Winden am See, Josef Haydn-Gasse 5, als Ersatzmitglied sowohl hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke als auch hinsichtlich der Baugrundstücke in die Grundverkehrsbezirkskommission zu entsenden.

TOP 11) Zahl: G-74/2022.

RA-Kanzlei Dax & Partner – Vollmacht.

GR Mag.a Ilse WEINGÄRTNER verlässt von 19.26-19.28 Uhr den Saal.

GR Lisa PORTSCHY: Warum die Kanzlei Dax & Partner?

Bürgermeister: Anwälte gibt es viele. Kanzlei Dax & Partner haben bereits viel Erfahrung im Bereich Arbeit und Soziales.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass aufgrund einer Klage von Ruslana HACKL für die weitere Rechtsvertretung vor Gericht eine Prozessvollmacht erforderlich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Dax Wutzlhofer und Partner Rechtsanwälte GmbH mit der rechtlichen Vertretung in diesem Verfahren zu beauftragen.

B e s c h l u s s :

Der Gemeinderat beschließt mit den Stimmen von Bgm. Erwin PREINER, Vizebgm. Mag. Ronald LANGTHALER, Manfred HEINY, Otto FRISCHMANN, Ing. Christopher GROSS, Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER, Brigitte WEBER-KRAUS, Claudia HEISSIG, Erich SCHMELZER und den Stimmenthaltungen von Lisa PORTSCHY, Michael MIESELBERGER, BSc, Kerstin FREITAG, Hermann LEEB, Georg MAGER, Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL und Ing. Josef BADER Folgendes:

Die Einlassung in das Anfechtungsverfahren gegen Frau Ruslana Hackl, geb. 02.05.1973, zur GZ: 32 Cga 30/22 w des Landesgerichtes Eisenstadt als Arbeits- und Sozialgericht.

Mit der rechtlichen Vertretung der Gemeinde Winden am See (vertreten durch den Bürgermeister Erwin Preiner) in diesem Verfahren wird die Dax Wutzlhofer und Partner Rechtsanwälte GmbH, FN 164194m, Mariahilferstraße 20, 2.OG, Top 10, 8020 Graz beauftragt und Prozessvollmacht erteilt, sämtliche Schritte zu unternehmen, um die rechtlichen Interessen der Gemeinde Winden am See in diesem Anfechtungsverfahren samt allfälligen Rechtsmittelverfahren wahrzunehmen

TOP 12) Zahl: G-75/2022.  
Straßenprojekt „Am Satzer“ – Vergabe.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für das Straßenprojekt „Am Satzer“ seitens der Baudirektion, Abteilung 5 der Landesregierung, Angebote eingeholt wurden und vorgeschlagen wurde, die Arbeiten an die Firma PORR zu vergeben. Eine entsprechende Ausschreibung seitens des Landes wurde durchgeführt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Straßenbauarbeiten „Am Satzer“ an die Firma PORR BAU GmbH, Neudorfer Straße, 7111 Parndorf, zum Anbotspreis von EUR 110.435,72 inkl. MWSt. zu vergeben.

**B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Straßenbauarbeiten „Am Satzer“ an die Firma PORR BAU GmbH, Neudorfer Straße, 7111 Parndorf, zum Anbotspreis von EUR 110.435,72 inkl. MWSt. zu vergeben.

TOP 13) Zahl: G-76/2022.  
Arztordination – weitere Vorgangsweise.

Der Bürgermeister berichtet, dass das alte Kindergartengebäude als Arztpraxis umgebaut werden soll. Diese Maßnahmen sollen in Kooperation mit der Projektentwicklung Burgenland GmbH (PEB GmbH) durchgeführt werden. Seitens der PEB wurde das Objekt be-sichtigt, die Kosten für die Sanierung berechnet und die notwendigen Verträge erstellt. Diesbezüglich wurde seitens der Abteilung 2 mitgeteilt, dass bei einem geschätzten monatlichen Mietentgelt von € 3.000,- die finanzielle Vertretbarkeit für die Errichtung der Arztpraxis gegeben ist. Weiters wäre ein Übereinkommen mit Frau Dr. Christine STRAUSS betreffend die Benützung der Arztpraxis zu beschließen.

Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER stellt den Antrag, den vorliegenden Baurechtsvertrag und Mietkaufvertrag zu beschließen und das vorliegende Übereinkommen zwischen der Gemeinde und Frau Dr. Christine STRAUSS zu beschließen.

Die Gemeinde Winden am See, vertreten durch den Bürgermeister Erwin Preiner und Frau Christine Strauss kommen über Folgendes überein:

- Errichtung einer Arztpraxis am Standort „Alter Kindergarten“, 7092 Winden am See, Setzgasse 52

- geplanter Beginn der ärztlichen Tätigkeit: 9.1.2023.
- Die Gemeinde Winden am See stellt das Gebäude mietfrei, solange ein aufrechter Kassenvertrag für Dr. Strauss besteht, zur Verfügung und saniert das Gebäude in Zusammenarbeit mit der PEB nach den Erfordernissen einer Arztpraxis.
- Für die Zeit der Sanierung stellt die Gemeinde Winden am See bei Bedarf zwei Lagercontainer im Innenhof des alten KiGa zur Verfügung. Die Betriebskosten für das Gebäude, Kosten für den laufenden Betrieb sowie sämtliche Personalkosten werden von Frau Dr. Strauss getragen.
- Das Land Burgenland fördert gemäß der „Richtlinien der Burgenländischen Landesregierung über die Förderung von Landarztordinationen zur Verbesserung der allgemeinmedizinischen Versorgung im Land Burgenland“ die Gründung bzw. Übernahme von Ordinationen durch Ärztinnen/Ärzte für Allgemeinmedizin mit § 2 Kassenvertrag.
- Gemäß den Förderrichtlinien besteht die Förderung aus einem Sockelbetrag und Zuschlägen bis zu einer Höhe von maximal € 60.000.
- Die Gemeinde stellt Fördermittel jedenfalls in selbiger Höhe wie das Land Burgenland in Form einer Geldleistung zur Verfügung.
- Fördermittel, die Frau Dr. Strauss zugesprochen werden, sind zweckgebunden und für die Einrichtung der Ordination (Schränke, Tische, Stühle, EDV-Hardware, Behandlungsliegen und -geräte etc.) zu verwenden. Die zweckgemäße Verwendung der Förderung der Gemeinde ist durch Vorlage entsprechender Nachweise (z.B. Rechnungen) nachzuweisen. Frau Dr. Strauss möchte hier vorzugsweise lokalen und regionalen Betrieben den Vorzug geben, was zu begrüßen ist.
- Die Gemeinde Winden am See unterstützt Frau Dr. Strauss bei diversen notwendigen Behördenwegen und Bewilligungsverfahren.

Bürgermeister: Seit feststeht, dass Frau Dr. Lindner in Pension geht, hat es fünf Ausschreibungen gegeben. Der Gemeinderat fasste bereits zwei einstimmige Beschlüsse in der vergangenen Gemeinderatsperiode. Am 12.10.2022 gab es im ehemaligen Kindergarten eine Begehung gemeinsam mit der Ärztin, Vertreter der PEB und den Gemeinderäten. Abgerechnet wird nicht nach Kostenschätzung, sondern nach tatsächlichen Errichtungskosten, da die Schlussrechnung vermutlich auch unter der Kostenschätzung bleiben wird. Grund und Boden bleibt in Gemeindebesitz, die PEB hat für die Dauer der Sanierung nur das Baurecht. Der Standort liegt meiner Meinung nach gut und dient zur Wiederbelebung des Ortskerns. Die ältere Bevölkerung kann diesen auch gut zu Fuß erreichen. Frau Dr. Strauss hat sich für diesen Standort entschieden. Die Alternative wäre, dass kein Arzt kommt. Seitens der Aufsichtsbehörde haben wir die Finanzierungsmöglichkeit bestätigt bekommen. Der Gedanke des Pflegestützpunktes in Verbindung mit einer Arztpraxis ist grundsätzlich nicht verwerflich, dennoch ist es bis 2025 ein langer Zeitraum. Von Purbach bis Weiden gehen in den nächsten Jahren ebenfalls viele praktischen Ärzte in Pension. Wenn ein Arzt dann freie Auswahl hat, wird er sich eine größere Gemeinde aussuchen.

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL: Das ist ein sehr komplexes Thema. Wir müssen einen kühlen Kopf bewahren. Ich habe mir beide Verträge angeschaut und mir ist nicht klar, was genau da drinnen steht. Die Zahlen sind beängstigend. Ich habe viele Fragen dazu rausgeschrieben. Wir sollten uns dafür Zeit nehmen und eine eigene Sitzung darüber abhalten, wo alle eingebunden sind. Man muss sich auch ehrlich die Frage stellen, ob ich als Privatperson so ein Angebot in Anspruch nehmen würde. Im Sinne des vorhin abgelegten Gelöbnisses kann ich so leider kein Urteil abgeben.

GR Otto FRISCHMANN: Die Zahlen sind eine Kostenschätzung. Die Kosten wurden so angelegt, dass es nicht weiter nach oben geht. Einige Posten werden sogar noch wegfallen (Heizkörper, Abfluss, Rampe - Barrierefreier Zugang).

GR Kerstin FREITAG: Es ist nicht seriös etwas ohne Bau- und Ausstattungsbeschreibung zu beschließen, vor allem, wenn das Gemeindebudget dadurch belastet wird. Der Standort ist nicht gut gewählt. Es gibt keinen Parkplatz, die landwirtschaftlichen Fahrzeuge fahren dort laufend auf und ab und es gibt einen Betrieb mit An- und Ablieferung daneben. Kostengünstiger wäre eine Containerlösung am Festplatz, bis die Ordination in das betreute Wohnen eingebettet werden kann. Vielleicht kann Frau Dr. Lindner ihre Ordination zwischenzeitlich zur Verfügung stellen.

GR Hermann LEEB: Würden wir das unserem eigenen Haushalt zumuten? Niemand kann mir ernsthaft glaubhaft machen, dass er weiß, über was wir heute abstimmen. Nicht mal der von der PEB weiß es genau. Das sagt schon alles. Mit der Standortwahl sind wir nicht glücklich. Es gibt moderne Containerlösungen, welche in einer eigenen Sitzung besprochen werden sollten. Die Straße in der Setzgasse ist ein Güterweg mit vielen Löchern. Außerdem gibt es keine Beleuchtung. Da kommen zusätzliche Kosten auf uns zu. Zuerst wird den Pensionisten ein Gebäude angeboten, in welches sie Zeit und Geld investiert haben und jetzt müssen sie wieder weg. Jeder freut sich, dass eine Ärztin zu uns kommt. Wir sind es der Gemeinde schuldig die bestmögliche Lösung zu finden. Der Kassenvertrag läuft bis 70 Jahre. Was, wenn dann ein anderer Arzt kommt und wieder was anderes möchte? Wenn wir selbst eine Rampe bauen, haften wir dafür. Zugang durch Volksschule ist nicht durchdacht. Auch dort muss es barrierefrei sein. Es werden spezielle Türen benötigt.

GR Otto FRISCHMANN: Der Wunsch von Frau Doktor war, dass der Standort zentral liegt. Es soll einen Arztparkplatz und Behindertenparkplatz geben. Das betreute Wohnen ist erst ab 2025 spruchreif. Bis dahin hätten wir keine Ärztin. Frau Dr. Lindner baut für private Zwecke um.

GR Kerstin FREITAG: Wenn ich gratis Einrichtung bekomme und keine Miete bezahlen muss, kann ich nicht sagen, ich möchte das und das und das. Der Standort passt nicht. Es herrscht dort viel landwirtschaftlicher Verkehr mit Mähdreschern und großen Fahrzeugen. Daneben ist ein Betrieb, welche An- und Ablieferungen mit LKWs erhält. Außerdem gibt es keine Parkplätze. Vielleicht muss man sogar mit dem Gebäude hineinrücken bzw. einen Teilabriss durchführen. Vorübergehend könnte man aber mit Container arbeiten. Wir haben einen Festplatz, wo die Container aufgestellt werden könnten.

GR Dr.<sup>in</sup> Ingrid HERZOG-MÜLLER verlässt von 20.02-20.05 Uhr den Saal.

GR Lisa PORTSCHY: Wir freuen uns alle sehr, dass wir eine Ärztin bekommen. Aber ich denke, wenn man vorher mit ihr gesprochen hätte, dass es momentan nicht möglich ist, hätte man gemeinsam eine andere Lösung finden können. Ist es vom Gebäude abhängig, ob sie kommt? Am Samstag gab es ein Gespräch mit der PEB. Warum wird der GR nicht eingebunden? Wo waren da alle anderen? Ich hätte gerne mitdiskutiert. Keiner weiß, was da auf uns zukommt. Wir tragen die Verantwortung. Solange nicht alle eingebunden und keine Alternativen angeboten werden, kann nicht beschlossen werden.

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL: Was passiert, wenn sie vorzeitig geht? Da sollten wir uns vorher absichern. Mietfreiheit ebenfalls in Frage stellen. Baurechtzins einzige Option?

GV Manfred HEINY verlässt von 20.08- 20.10 Uhr den Saal.

GR Kerstin FREITAG: Vielleicht sollten auch die Nachbarn miteinbezogen werden, welche mit den Gegebenheiten leben müssen. Kann man die Ärztin länger als 5 Jahre binden?

GR Hermann LEEB: Jeder sollte in sich gehen und reinen Gewissens abstimmen. Würde die Gemeinde morgen eine Umfrage mit den Kosten aussenden, wäre der Rücklauf gewaltig. Mietkauf ist keine Kostenschätzung. Das ist ein tatsächlicher Betrag mit einer max. Laufzeit von 18 Jahren und dann ist es aus und der Nächste kommt und möchte was anderes haben.

Ing. Josef BADER: Ich denke, es wurden nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Auch ich habe ein Gebäude in der Nähe. Wir wissen nicht, was wir damit tun sollen. Um € 500.000,- könnt ihr es auch haben. – Nein, Scherz. Ich habe schon mit meinem Sohn darüber gesprochen. Es gibt auch viele leerstehende Häuser der Hauptstraße entlang.

GR Lisa PORTSCHY: Ich möchte nach all den Wortmeldungen festhalten, dass es super ist, dass wir darüber diskutieren und wir uns nicht gegen den Standort, sondern gegen die Vorgehensweise und die mangelnde Transparenz verschließen.

Ing. Josef BADER: Der Standort hintaus ist zu gefährlich. Die großen Fahrzeuge können jetzt schon kaum ausweichen. Ich schlage vor, ein Gespräch mit Frau Doktor und Vertretern bei PEB, welche sich bei mir treffen können und dann reden wir drüber.

GR Erich SCHMELZER: Auch bei einem Neubau kann jemand kommen und was anderes wollen. Ein neuer Doktor möchte vielleicht auch umbauen.

GR Mag.<sup>a</sup> Ilse WEINGÄRTNER: Die Verpflichtung für den Erhalt der Förderung läuft 5 Jahre. 5 Jahre muss der Betrieb aufrecht gehalten werden. Wenn sie im 6. Jahr gehen würde, müsste sie die Förderung nicht zurückzahlen.

GR Brigitte WEBER-KRAUS: Nach 6 Jahren müssen div. Drucker ausgetauscht werden. Auch Geräte unterliegen einem Verbrauch. Der Betrag von der PEB ist nicht in Stein gemeißelt. Aber man kann nicht alle zwei Tage eine Besprechung einberufen.

GR Ing. Christopher GROSS verlässt von 20.23- 20.25 Uhr den Saal.

GR Kerstin FREITAG: Das Angebot von Josef finde ich super. Auch der Vierkanthof von GR Hermann LEEB steht zur Verfügung. Mit 09.01.2023 ist so ein Projekt nicht realisierbar, da durch die Feiertage auch die Firmen in Bauverzug kommen. Daweil könnten wir eine Zwischenlösung mit Container anbieten, die man mieten kann. Wir wissen, wenn das noch länger dauert, werden ein paar „Oidi“ schon die „Patschen“ gestreckt haben.

GR Lisa PORTSCHY: Welche Standorte wurden mit Frau Doktor besichtigt?

GR Hermann LEEB: Es gab keine Besprechungen, wo Kosten detailliert besprochen wurden. Es gab nur eine Begehung. Schauen wir uns das gemeinsam mit Frau Doktor an und treffen uns dann wieder.

Vizebürgermeister: Wir wollen nicht selbst mauern. Wir wollen beim Abriss helfen. Wenn ich selbst helfe, kostet es weniger. Die Containerlösung haben wir uns auch angesehen. Aber die sind auch nicht billig.

GR Kerstin FREITAG: Welche Preise hast du herausgefunden? Warum gibt es Begehungen und Gespräche und keiner weiß was davon?

Vizebürgermeister: Es gibt viele verschiedene Container. Jene für Arztpraxen sind kurzfristig nicht verfügbar und sehr teuer.

GR Mag.<sup>a</sup> Margit PAUL-KIENTZL: Warum weiß keiner was? Warum ist der Dorferneuerungsausschuss nicht zusammengetreten? Da ist jede Partei dabei. Man wird außen vorgelesen.

Als der Bürgermeister mit der Abstimmung beginnen möchte, verlassen die Fraktion der ÖVP und der GRÜNEN um 20.38 Uhr die Sitzung.

Von 20.38 bis 21.36 Uhr findet eine Sitzungsunterbrechung statt.

Auf Grund von Beschlussunfähigkeit schließt der Bürgermeister um 21.36 Uhr die Sitzung.

g.g.g.

Die Schriftführerin:

Die Beglaubiger:

Der Bürgermeister: